

Hausordnung (HO) des Waldbad Oberhausen e.V.

Die HO regelt die Nutzung des Vereinsgeländes sowie aller Anlagen und Einrichtungen des Vereins. Sie ist für alle Vereinsmitglieder gemäß § 6 der Vereinssatzung verbindlich.

Mit dem Betreten des Vereinsgeländes erkennen Gäste und Besucher diese HO in vollem Umfang an. Sie sind verpflichtet, sich über deren Inhalt zu informieren und die Regelungen einzuhalten.

Das Hausrecht wird durch den Vorstand gemäß der gültigen Satzung ausgeübt.

Bei Verstößen gegen die HO können während des Badebetriebs durch anwesende Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Diese sind im Nachgang durch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen oder zu überprüfen. Der Vorstand ist über entsprechende Vorfälle zu informieren.

§ 1 Zutritt und Nutzung der Vereinsanlage

Vereinsmitglieder sind berechtigt, das Vereinsgelände zu betreten sowie die Anlagen und Einrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Dies gilt auch für Gäste und Besucher unter Beachtung der §§ 4 und 6.

Der Vorstand kann auf Antrag Dritten (z. B. Vereinen, Schulklassen oder Organisationen) die Nutzung für Unterricht, Training oder Veranstaltungen gestatten. Etwaige Auflagen werden im Einzelfall festgelegt und bekannt gegeben.

Der Zutritt ist nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet für:

- Kinder unter 10 Jahren
- Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen auf Betreuung angewiesen sind

Betreteten oder nutzen Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit unzureichenden Schwimmfähigkeiten das Vereinsgelände ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, verbleibt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten. Der Verein sowie seine Vertreter übernehmen in keinem Fall die Aufsichtspflicht oder Haftung für minderjährige Kinder.

Nicht gestattet ist das Betreten oder die Nutzung der Anlage für:

- Personen mit ansteckenden Krankheiten
- stark alkoholisierte Personen
- Personen, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln (u.a. Cannabis) stehen
- Personen, die Haustieren mit sich führen (Ausnahme siehe § 4)

Alle Nutzer sind verpflichtet, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass in den aufgestellten Abfallbehältern kein Glas (Flaschen etc.) entsorgt wird.

Der Konsum von Cannabis ist in jeglicher Form auf dem Vereinsgelände untersagt.

Personen, die fahrlässig bzw. grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der HO verstoßen, können ganz bzw. zeitweise vom Betreten des Vereinsgeländes bzw. von der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Bei vorsätzlicher und/oder wiederholter fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Missachtung der HO kann gemäß § 4 Abs. 3 der gültigen Satzung des Vereines ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.

§ 2 Badebetrieb

Der Verein stellt kein Aufsichtspersonal für den Badebetrieb.
Alle erwachsenen Mitglieder tragen im Rahmen einer allgemeinen Fürsorgepflicht zur Sicherheit bei.

Vor Nutzung des Schwimmbeckens ist zu duschen.

Es gilt:

- Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen
- sorgfältiger Umgang mit allen Einrichtungen
- Vermeidung von Gefährdungen und Schäden

Untersagt sind insbesondere:

- Mitführen von Glas oder gefährlichen Gegenständen im Becken- und Liegebereich
- Springen von den Längsseiten des Beckens
- Zweckentfremdete Nutzung von Beckeneinstiegen

Das Schwimmbecken darf während Wartungs- oder Aufbereitungsphasen nicht genutzt werden. Entsprechende Hinweise sind zu beachten.

Die allgemein bekannten Baderegeln sind einzuhalten.

§ 3 Öffnungszeiten

Beginn und Ende der Badesaison werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die regulären täglichen Öffnungszeiten sind: **09:00 Uhr bis 19:00 Uhr**. Diese Zeiten sind einzuhalten. Insbesondere ist auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen gegenüber Anwohnern zu achten.

§ 4 Kioskbetrieb

Der Kiosk ist Teil der Vereinsanlage und unterliegt dieser HO sowie der Vereinssatzung.

Der Betrieb erfolgt:

- in Eigenbewirtschaftung oder
- durch Verpachtung (Beschluss des Vorstands)

Dabei sind Vereinszweck und Gemeinnützigkeit jederzeit zu wahren.

Im Eingangsbereich wird eine Zugangskontrolle durchgeführt.

Im gesamten Bewirtungsbereich ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Haustiere sind auf dem Vereinsgelände ausschließlich im Kioskbereich erlaubt.

§ 5 Haftung

Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

- Eltern haften für ihre Kinder
- Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sach- bzw. Vermögensschäden durch Dritte
- Für Schäden durch Gäste haften die gastgebenden Mitglieder subsidiär
- Für Schäden an Fahrzeugen oder mitgebrachten Gegenständen (z.B. Kinderwagen, Fahrräder) wird keine Haftung übernommen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 6 Gäste und Besucher

Besucher:

Personen, die sich ausschließlich im Kioskbereich aufhalten.

Gäste:

Personen, die von Mitgliedern eingeladen werden und die Anlage vollumfänglich nutzen dürfen.

Für Gäste gilt:

- Zutritt nur in Begleitung des einladenden Mitglieds
- Das einladende Mitglied trägt die Verantwortung
- Nutzung soll angemessen und maßvoll erfolgen

Es wird keine Gebühr erhoben. HO und Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Sonderregelungen

Der Vorstand kann ergänzende Regelungen erlassen, z. B. für:

- Veranstaltungen
- Wettkämpfe
- besondere Nutzungssituationen

Diese werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese HO tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.